



Darmstadt
Rhein Main Neckar



Herzlich willkommen zum
Webinar:

Korrekte Kassenbuchführung



Ihr Referent heute



Stefan Steinhoff

- Diplom-Kaufmann (FH)
- Steuerberater
 - sfh Steuerberatung, Bensheim
- Bundesweit tätiger Referent
 - IFU Institut, Bonn
 - NWB Verlag, Herne
 - u.a.
- 39 Jahre, verheiratet, 2 Kinder

Agenda

I. Buchführungs- oder Aufzeichnungspflichten

II. Anforderungen an elektronische Registrierkassen und offene Ladenkassen

III. Korrekte Kassenbuchführung

IV. Sonstiges

I. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

1. Arten der Gewinnermittlung

■ Zwei verschiedene Arten der Gewinnermittlung:

➤ Doppelte Buchführung (Bilanzierung)

- System der Periodenabgrenzung
- Bilanz und GuV
- Bei Kapitalgesellschaften: evtl. mit Anhang, Lagebericht
- Bedeutung für das heutige Seminar: **Kassenbuchpflicht!**

➤ Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR)

- Vereinfachte Form – nur im Rahmen gesetzlicher Ausnahmen
- Zu- und Abflussprinzip
- Bedeutung für das heutige Seminar: **Keine Kassenbuchpflicht!**

■ Für beide Arten der Gewinnermittlung gilt:

- Einzelaufzeichnungsverpflichtung
- Befreiung für Gewerbetreibende bei Verwendung einer offenen Ladenkasse

I. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

1. Arten der Gewinnermittlung

■ Verschiedene gesetzliche Grundlagen:

Grundlage	§§	Wer?
Steuerrecht	§ 141 AO	<ul style="list-style-type: none">▪ Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte mit<ul style="list-style-type: none">- Umsatz über € 600.000 <i>oder</i>- Gewinn über € 60.000▪ Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen mit einem Wirtschaftswert über € 25.000
Handelsrecht	§ 238 HGB	<ul style="list-style-type: none">▪ Kaufleute und Personengesellschaften<ul style="list-style-type: none">- Einzelunternehmen- GbR, OHG, KG, PArtG- mit Umsatz/Gewinnschwellen wie oben▪ Kapitalgesellschaften:<ul style="list-style-type: none">- GmbH, AG u.a.- GmbH & Co. KG- unabhängig von Umsatz/Gewinnschwellen

I. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

1. Arten der Gewinnermittlung

■ Freiberufler sind nicht buchführungspflichtig:

- unabhängig von Umsatz/Gewinnschwellen
- Begründung:
 - Handelsrechtlich keine Kaufleute
 - Steuerrechtlich keine Gewerbetreibende
- Katalogberufe:
 - Rechtsanwälte, Wirtschaftsberater, Steuerberater, Notare,
 - Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten,
 - Ingenieure, Architekten
 - sowie grundsätzlich alle selbstständig ausgeübten wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtende oder erziehende Tätigkeiten.

Agenda

I. Buchführungs- oder Aufzeichnungspflichten

II. Anforderungen an elektronische Registrierkassen und offene Ladenkassen

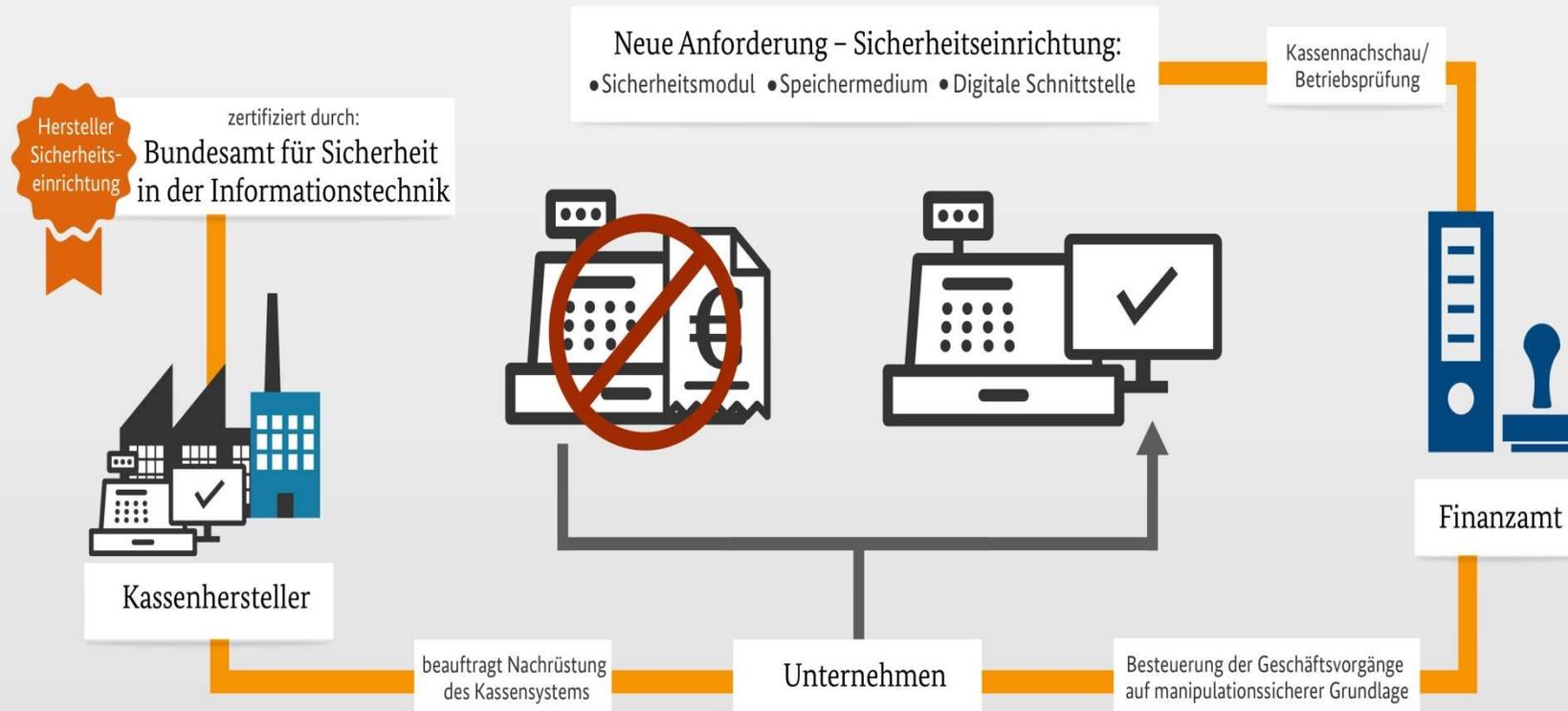
III. Korrekte Kassenbuchführung

IV. Eigenverbrauch

II. Anforderungen an elektronische Registrierkassen und offene Ladenkassen

1. Elektronische Registrierkasse

Schutz vor Manipulationen an Registrierkassen



II. Anforderungen an elektronische Registrierkassen und offene Ladenkassen

1. Elektronische Registrierkasse

a) Technische Sicherheitseinrichtung in einem elektronischen Aufzeichnungssystem

Elektronische Aufzeichnungssysteme sind durch eine **technische Sicherheitseinrichtung („zTSE“)** zu schützen. Die elektronischen **Grundaufzeichnungen und andere Vorgänge** sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzuzeichnen (**Einzelaufzeichnungspflicht**) und müssen auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden.

Elektronisches Aufzeichnungssystem?	
Ja	Nein
Elektronische Kassensysteme	Elektronische Buchhaltungsprogramme
Computergestützte Kassensysteme	Taxameter und Wegstreckenzähler
Registrierkassen	Geld- und Warenspielgeräte

II. Anforderungen an elektronische Registrierkassen und offene Ladenkassen

1. Elektronische Registrierkasse

b) Einführung einer Kassen-Nachschau

Vertreter der Finanzbehörden dürfen **ohne vorherige Ankündigung** Ihre betrieblichen Räume betreten und Ihr Kassensystem überprüfen!

c) Sanktionierung von Verstößen

Zur Sanktionierung von Verstößen wird der Steuergefährdungstatbestand des § 379 Abs. 1 AO ergänzt. Dies ist notwendig, um den neuen gesetzlichen Verpflichtungen des § 146a AO Rechnung zu tragen. Darüber hinaus können die Ordnungswidrigkeiten des § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 6 AO mit einer **Geldbuße bis zu 25.000 Euro** geahndet werden.



II. Anforderungen an elektronische Registrierkassen und offene Ladenkassen

1. Elektronische Registrierkasse

d) Weitere Details:

- Keine allgemeine Registrierkassenpflicht - offene Ladenkasse ist weiter möglich
- Einzelaufzeichnungspflicht
 - Jeder Geschäftsvorfall ist einzeln aufzuzeichnen
 - Diese Verpflichtung trifft nunmehr auch „andere Vorgänge“
 - Eine Ausnahme gilt nur für den Einzelhandel und vergleichbare (automatisierte) Dienstleistungen – bei Verwendung einer offenen Ladenkasse
- Belegausgabepflicht bei elektronischen Registrierkassen
 - Der Unternehmer muss dem Kunden einen Beleg (elektronisch oder Papier) in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall ausstellen
 - Der Kunde ist aber nicht verpflichtet, diesen anzunehmen
 - Eine – zumindest theoretische – **Ausnahme gilt für den Einzelhandel:**
 - Auf Antrag kann sich der Einzelhändler von der Belegausgabeverpflichtung befreien lassen
 - das Finanzamt kann dem entsprechen – muss es aber nicht
- Zentrale Registrierung der Sicherheitskomponenten – Mitteilungspflicht ggü. dem Finanzamt, welche Kasse zum Einsatz kommt

II. Anforderungen an elektronische Registrierkassen und offene Ladenkassen

1. Elektronische Registrierkasse

Neue Vorschrift	Anwendung ab	Ausnahmen
§ 146 Abs. 1 Satz 1 AO Einzelaufzeichnungspflicht	29.12.2016	Verkauf von Waren/Erbringen von Dienstleistungen an eine Vielzahl nicht bekannter Personen
§ 146 Abs. 1 Satz 2 AO Tägliche Aufzeichnungen	29.12.2016	
§ 146a Abs. 1 AO Technische Sicherheits-Einrichtung für elektr. Registrierkassen	01.01.2020 bzw. 01.01.2023 Hinweis auf BMF-Schreiben Nichtbeanstandungs- regelung vom 06.11.2019 (s. Nr. 8)	Reg.-Kassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden und nicht aufrüstbar sind, dürfen bis 31.12.2022 genutzt werden. Voraussetzung: Die Kasse muss dem BMF-Schreiben vom 26.11.2010 entsprechen (GoBD und GdPDU).

II. Anforderungen an elektronische Registrierkassen und offene Ladenkassen

1. Elektronische Registrierkasse

Neue Vorschrift	Anwendung ab	Ausnahmen
§ 146a Abs. 2 AO Belegausgabepflicht	01.01.2020	Auf Antrag (§ 148 AO) Befreiung möglich.
§ 146a Abs. 4 AO Mitteilungspflicht	Unbestimmt (s. Nr. 8)	
§ 146b AO Kassen-Nachschau	01.01.2018	Datenübermittlung über einheitliche digitale Schnittstelle erst ab 01.01.2020. Datenzugriff ab 01.01.2018 möglich.
§ 379 AO Sanktionen bei Verstößen	01.01.2020	

II. Anforderungen an elektronische Registrierkassen und offene Ladenkassen

1. Elektronische Registrierkasse

■ BMF-Schreiben vom 19.06.2018 (Einzelaufzeichnungspflicht):

➤ Aufzeichnungspflichtig sind:

- verkaufter, eindeutig bezeichnete Artikel
- endgültiger Einzelverkaufspreis
- Umsatzsteuersatz und -betrag
- vereinbarte Preiserminderungen
- Zahlungsart
- Datum
- Zeitpunkt des Umsatzes
- verkaufte Menge bzw. Anzahl.



Ihr Einkaufsladen

www.einkaufsladen.de

Einkaufsladen GmbH
Musterhausen Straße 1b
13445 Musterhausen
Tel.: 0554 / 55 22 14 1
USt-ID-Nr./St.Nr. : DE 15544658

1

2

	EUR	
8x MIO MATE GINGER	5,52	A
PFAND 0,15 EUR	1,20	A*
8x LÖSCHER CLUBAMTE	7,12	A
PFAND 0,15 EUR	1,20	A*

SUMME EUR 18,04 3

Geg. EC-Cash EUR 18,04

***** Kundenbeleg *****

Datum: 16.05.2018
Uhrzeit: 16:43:52 4
Beleg-Nr. 2721
Trace-Nr. 233792
Serien-Nr. 000 000 000 52 5

***** Kundenzahlung *****
girocard

Nr. #####5032 0058
VU-Nr. 7682475867
Terminal-ID 54000147
Pos-info 00 555 00
Betrag EUR. 18,04

***** Zahlung erfolgt *****

6

Steuer %	Netto	Steuer	Brutto
A= 19,0 %	12,64	2,40	15,04
Gesamtbetrag	12,64	2,40	15,04

7

16.05.2018 16:45 Bon-Nr. : 456 8
Markt : 106 Kasse: 3 Bed. : 161616

- 1 Name und Adresse des leistenden Unternehmens
- 2 Menge und Art der gelieferten Gegenstände
- 3 Entgelt
- 4 Zeitpunkt des Vorgangsbeginns
- 5 Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls
- 6 Steuersatz
- 7 Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung
- 8 Transaktionsnummer

Der Beleg muss für Jeden mit dem bloßen Auge lesbar sein. Der Beleg kann im Papierformat oder auf den Wunsch des Kunden hin im digitalen Format ausgehändigt werden.

Quelle: <https://ag-development.de/whitepaper/>

II. Anforderungen an elektronische Registrierkassen und offene Ladenkassen

1. Elektronische Registrierkasse

■ **BMF-Schreiben vom 19.06.2018 (Einzelaufzeichnungspflicht):**

- Die Möglichkeit zum Ausweis des Steuerbetrags in einer Summe nach § 32 UStDV in der Rechnung und die Zusammenfassung des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags in einer Summe nach § 33 Satz 1 Nr. 4 UStDV in der Rechnung bleiben unbenommen.
- Eine Verpflichtung zur einzelnen Verbuchung (im Gegensatz zur Aufzeichnung) eines jeden Geschäftsvorfalles besteht nicht.
- Werden der Art nach gleiche Waren mit demselben Einzelverkaufspreis in einer Warengruppe zusammengefasst, wird dies nicht beanstandet, sofern die verkaufte Menge bzw. Anzahl ersichtlich bleibt.

- II. Anforderungen an elektronische Registrierkassen und offene Ladenkassen
- 2. Offene Ladenkasse

§ 146 AO - Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen

- (1) *Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten. **Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung nach Satz 1 besteht aus Zumutbarkeitsgründen bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung nicht.** Das gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a verwendet.“*
- (2) ...

Praxishinweis: Die offene Ladenkasse ist die gesetzliche Ausnahme von der Einzelaufzeichnungsverpflichtung. Sie erlaubt im Ausnahmefall die Ermittlung der Tagesumsätze in summarischer Form, wenn bei Warenverkäufern keine elektronische Registrierkasse im Einsatz ist.

II. Anforderungen an elektronische Registrierkassen und offene Ladenkassen

2. Offene Ladenkasse

■ BMF-Schreiben vom 19.06.2018 (Einzelaufzeichnungspflicht)

- Bareinnahmen in der offenen Ladenkasse müssen anhand eines **Kassenberichts täglich** festgehalten werden
- Bei Kassen ohne Verkaufspersonal (sog. **Vertrauenkassen**, wie z.B. beim Gemüseverkauf am Feldrand, Fahrscheinautomaten sowie Waren- und Dienstleistungsautomaten) wird es nicht beanstandet, wenn diese nicht täglich, sondern erst bei Leerung ausgezählt werden.
- Ein Nebeneinander von elektronischer Registrierkasse und offener Ladenkasse ist möglich bei „räumlich oder organisatorisch eindeutig abgrenzbaren Bereich“
- **Praxisfall Eisdielen:**
 - Straßenverkauf über offene Ladenkasse
 - Inhouseverkauf über elektronische Registrierkasse
- Bei verschiedenen Umsatzsteuersätzen (19% oder 7%) müssen die Summen jeweils getrennt festgehalten werden

II. Anforderungen an elektronische Registrierkassen und offene Ladenkassen

2. Offene Ladenkasse

■ **BMF-Schreiben vom 19.06.2018 (Einzelaufzeichnungspflicht)**

- Die Ausnahmeregelung der summarischen Erfassung der Tageseinnahmen gilt auch für **Dienstleistungen**, die an eine Vielzahl nicht bekannter Personen gegen Barzahlung erbracht werden und kein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird.
- Hierbei muss der Geschäftsbetrieb auf eine Vielzahl von Kundenkontakten ausgerichtet und der Kundenkontakt des Dienstleisters und seiner Angestellten im Wesentlichen auf die Bestellung und den kurzen Bezahlvorgang beschränkt sein.
- Einzelaufzeichnungen sind dagegen zu führen, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Ausübung der Dienstleistung üblicherweise individuell Einfluss nehmen kann
- **Praxisfälle:**
 - Keine Einzelaufzeichnungsverpflichtung: Waschsalons, Kirmesgeschäfte
 - Einzelaufzeichnungsverpflichtung: Ärzte, Frisöre etc.

II. Anforderungen an elektronische Registrierkassen und offene Ladenkassen

2. Offene Ladenkasse

KASSENBERICHT: Ermittlung des Tagesumsatzes (OFD Karlsruhe vom 10.02.2020)

- Für den Kassenbericht ist **der gesamte geschäftliche Bargeldendbestand** einschließlich Hartgeld - unabhängig vom Aufbewahrungsort des Geldes (z. B. Tresorgeld, Handkassen der Kellner, Wechselgeld, Portokasse etc.) - **täglich zu zählen**.
- Der Kassenendbestand ist sodann rechnerisch um die **Entnahmen und Ausgaben zu erhöhen** und um die **Einlagen und den Kassenanfangsbestand zu mindern**, sodass sich die Tageseinnahme ergibt.
- Die Entnahmen, Einlagen und Ausgaben sind durch Belege (oder Eigenbelege) nachzuweisen.
- Bei mehreren Kassen müssen die Kassenberichte einzeln und der Bargeldbestand der jeweiligen Kasse zuordenbar sein.
- Rundungen oder Schätzungen sind unzulässig.

II. Anforderungen an elektronische Registrierkassen und offene Ladenkassen

2. Offene Ladenkasse

KASSENBERICHT: Ermittlung des Tagesumsatzes (OFD Karlsruhe vom 10.02.2020)

- Mit Standardsoftware (z. B. Office-Programmen) erstellte Tabellen sind nicht manipulationssicher und entsprechen somit nicht den Vorschriften (z. B. Excel-Kassenbuch). Am Markt erhältliche Software wird nur dann als ordnungsgemäß anerkannt, wenn eine nachträgliche Änderung unmöglich bzw. sofern möglich – mit einem entsprechenden automatisch vom Programm gesetzten Vermerk ersichtlich ist.
- Darüber hinaus **sollten** Sie die Ermittlung des Geldbestandes am Ende des Tages durch ein sog. **Zählprotokoll** nachweisen.



- II. Anforderungen an elektronische Registrierkassen und offene Ladenkassen
- 2. Offene Ladenkasse

Beispiel für einen Kassenbericht:

Der Unternehmer U zählt nach Ladenschluss sein Bargeld in der Kasse und ermittelt einen Betrag in Höhe von 333,47 €. Im Laufe des Tages war er tanken (45,30 €), kaufte Bürobedarf (22,22 €) und Blumen für den Geburtstag einer Mitarbeiterin (50 €). Auf dem Weg zum Tanken warf er bei der Bank eine Geldkassette mit Geld aus dem heutigen Vormittagsgeschäft (500 €) ein. Weitere 100 € entnahm er für sich zum Leben.

Frage: Wie ist der Barumsatz des heutigen Tages zu ermitteln?

II. Anforderungen an elektronische Registrierkassen und offene Ladenkassen

2. Offene Ladenkasse

Firma: Gaststätte xyz Datum: 01.04.2020
 Uhrzeit: 18:23

1.: Zählprotokoll:

Ein Zählprotokoll ist bei Verwendung der offenen Ladenkasse nicht erforderlich (BFH vom 16.12.2016, X B 41/16).

Aus Nachweisgründen ist es jedoch zwingend zu empfehlen!

€	Anzahl	Ergebnis
0,01 x	11	0,11
0,02 x	8	0,16
0,05 x	10	0,50
0,10 x	8	0,80
0,20 x	12	2,40
0,50 x	3	1,50
1,00 x	12	12,00
2,00 x	13	26,00
5,00 x	8	40,00
10,00 x	5	50,00
20,00 x	5	100,00
50,00 x	2	100,00
100,00 x		0,00
200,00 x		0,00
500,00 x		0,00
		<u>333,47</u>

Unterschrift: Stefan Steinhoff

II. Anforderungen an elektronische Registrierkassen und offene Ladenkassen

2. Offene Ladenkasse

2.: Kassenbericht:

Kassenbericht		Datum: 01.04.2020	Nr.
Kassenbestand bei Geschäftsschluß		333,47	
Betriebsausgaben im Laufe des Tages	Betrag		
Tanken	45,30		120
Bürobedarf	22,22		121
Blumen	50,00		122
		117,52	
Privatentnahmen			
Entnahme	100,00		123
		100,00	
Sonstige Ausgaben			
Abschöpfung	500,00		124
		500,00	
	Summe	717,52	
Abzüglich Kassenendbestand des Vortages		225,25	
Kasseneingang			
Abzüglich sonstiger Einnahmen			
Privateinlage	0,00		
Wechselgeld	0,00		
		0,00	
Bareinnahmen (Tageslosung)		825,74	

II. Anforderungen an elektronische Registrierkassen und offene Ladenkassen

3. Fehler bei fehlerhaften Aufzeichnungspflichten

- **§ 162 Abs. 2 Satz 2 AO:** Es ist (MUSS-Vorschrift) zu schätzen, wenn
 - Bücher oder Aufzeichnungen fehlen
 - Zweifel an der sachlichen Richtigkeit bestehen
 - Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Angaben bestehen.

- Der Gesetzgeber gewährt dem Steuerpflichtigen einen **Vertrauensvorschuss:**
 - der **formell ordnungsgemäßen Buchführung** ist grundsätzlich **Glauben zu schenken**
 - Geschätzt werden darf nur, wenn die Vermutung für die **materielle Richtigkeit** der Buchführung **erschüttert** ist.
 - Diese (Richtigkeits-)Vermutung ist nach herrschender Auffassung erst dann widerlegt, wenn die Würdigung des Sachverhalts ergibt, dass die Buchführung mit **an Sicherheit grenzender** Wahrscheinlichkeit ganz oder teilweise sachlich (materiell) unrichtig ist.

- Unzulässig ist eine „**Besteuerung auf bloßen Verdacht**“

Agenda

I. Buchführungs- oder Aufzeichnungspflichten

II. Anforderungen an elektronische Registrierkassen und offene Ladenkassen

III. **Korrekte Kassenbuchführung**

IV. Eigenverbrauch

III. Korrekte Kassenbuchführung

1. Grundlagen

- Das Kassenbuch erfüllt bei Steuerpflichtigen die Grundbuchfunktion und **muss** daher **täglich** geführt werden
- Gilt sowohl für
 - Offene Ladenkassen
 - Elektronische Registrierkassen / EDV-Kassen
- Inhalte:
 - Datum
 - Belegnummer
 - Umsatzsteuersatz
 - Betrag Einnahme (Soll)
 - Umsatzerlöse aus Z-Bon oder Kassenbericht
 - Einlagen
 - Betrag Ausgabe (Haben)
 - Betriebsausgaben nur mit Beleg oder Eigenbeleg
 - Entnahme
 - Aktueller Kassenbestand
 - Buchungstext



III. Korrekte Kassenbuchführung

1. Grundlagen

KASSENBUCH:

Beispiel für ein Kassenbuch:

Gleicher Sachverhalt wie eben – nur mit dem Unterschied, dass der Unternehmer eine elektronische Registrierkasse verwendet, die im Tagesbericht („Z-Bon“) die Summe der Einzelumsätze zusammengefasst hat.

Frage: Wie muss der Unternehmer sein Kassenbuch führen (Eine Buchführungspflicht sei gegeben)?



III. Korrekte Kassenbuchführung

1. Grundlagen

KASSENBUCH:

Datum	Nr.	Bestand	Einnahmen	Ausgaben	Ust	Konto	Text
01.04.2020		225,25					
	Z123		810,74		19%	4400	Tagesumsatz 19%
	120			45,30	19%	6530	Tanken
	121			22,22	19%	6815	Bürobedarf
	122			35,00	7%	6643	Blumen
	123			100,00	-	2100	Entnahme
	124			500,00		1460	Abschöpfung
02.04.2020		333,47					

Die Kontierung übernimmt in der Regel der Steuerberater. Die restlichen Angaben **müssen durch den Unternehmer täglich festgehalten werden.**

III. Korrekte Kassenbuchführung

2. Form

- Die Form des Kassenbuchs ist nicht vorgeschrieben. Es kann manuell und handschriftlich geführt werden, bspw.:
 - gebunden,
 - Loseblattsammlung,
 - aneinander gereihte Kassenberichte oder
 - in Verbindung mit einem EDV-System (Software).
- Allerdings gelten bezüglich **der elektronischen Kassenbücher erhöhte Anforderungen** an die **Unveränderbarkeit** (Zeitpunkt der „Festschreibung“):

„Am Markt erhältliche Software wird nur dann als ordnungsgemäß anerkannt, wenn eine nachträgliche Änderung unmöglich bzw. sofern möglich – mit einem entsprechenden automatisch vom Programm gesetzten Vermerk ersichtlich ist.“

Praxishinweis: Für die Zusammenarbeit mit dem Steuerberater bieten sich hier GoBD-konforme EDV- oder Onlinelösungen an (Bspw.: Export aus der elektronischen Registrierkasse oder dem elektronischen Kassensystem, Kassenbuch online der DATEV oder Agenda).

III. Korrekte Kassenbuchführung

3. Allgemeine Probleme

- **Trinkgelder:**

- 1. **Zahlung an den Unternehmer:**

- Entgelt für eine sonstige Leistung:
 - Umsatzsteuerpflichtig: 7% bei Außerhaus oder 19% bei Im-Haus-Umsätzen
 - Einkommensteuerpflichtig
 - Im Kassenbuch zwingend zu berücksichtigen

- 2. **Zahlung an die Arbeitnehmer:**

- Weder Umsatz- noch Einkommensteuerpflichtig
 - Keine Aufzeichnungspflichten: Nicht im Kassenbuch zu vermerken

- 3. **Mischfälle:**

- Beim Arbeitgeber steuerpflichtig, beim Arbeitnehmer steuerfrei
 - Aufzeichnungspflichtig

III. Korrekte Kassenbuchführung

3. Allgemeine Probleme

- **Privat verauslagte Kosten:** werden verspätet im Kassenbuch eingetragen

Beispiel für eine falsche Aufzeichnung:

Ein Unternehmer betankt sein betriebliches Fahrzeug und begleicht den Rechnungsbetrag aus privaten Mitteln (Belegdatum 17.04.2016). Am 20.04.2016 entnimmt er das Geld aus der Geschäftskasse, bucht die Ausgabe jedoch unter dem Belegdatum in die Kasse ein.

- Diese Behandlung ist falsch, denn die Ausgabe mindert nun rechnerisch den Kassenendbestand des Zeitraums 17.04.2016 – 19.04.2016, obwohl die Kasse an diesen Tagen tatsächlich höhere Geldbestände aufwies.
- Der Tankbeleg darf den Kassenbestand mithin erst dann mindern, wenn er auch tatsächlich mit der Kasse abgerechnet worden ist, hier also am 20.04.2015. Dieses Vorgehen wirft allerdings weitere Fragen auf...
- **Lösung:** Nebenkasse für Ausgaben (siehe Folgeseite) **oder** Privateinlage!

III. Korrekte Kassenbuchführung

3. Allgemeine Probleme

- **Ausgabenkassen:** „Portokasse“ oder „Kassensystem mit Festbestand“
 - „Zweitkassen“, denen der Steuerpflichtige regelmäßig Gelder zukommen lässt in Form von
 - Einlagen aus dem Privatvermögen, oder
 - Geldtransit aus betrieblichen Hauptkassen oder Bankkonten
 - System basiert auf einem **festen Kassenbestand**, der nach einem vorgegebenen Abrechnungszeitraum (Woche, Monat..) wieder aufgefüllt wird.
 - Die Eintragung in das Kassenbuch und die Buchung über die Aufwandskonten erfolgt am Ende des Abrechnungszeitraums.
 - Durch die Aufbewahrung der Barbelege in der Kasse und das wöchentliche / monatliche Führen des Kassenbuchs sind die Ausgaben ausreichend festgehalten (Drüen in Tipke/Kruse, Kommentar zur AO, § 146, Tz. 30).
 - **Das geht:** Porto, Spesen, Repräsentation, Löhne, Wareneinkauf
 - **Das geht nicht:** Sammeln der Belege im Auto, Geldbeutel etc. (Stichwort: Kassensturzfähigkeit), Bareinnahmen jeglicher Art (sind täglich festzuhalten)

III. Korrekte Kassenbuchführung

3. Allgemeine Probleme

- **Ausgabenkassen:** „Portokasse“ oder „Kassensystem mit Festbestand“

Beispiel für eine Ausgabenkasse:

Eine Werbeagentur hat in Ihren Büroräumen eine Portokasse, die der Unternehmer U am 01.02. mit 500 € aus seinem privaten Geldbeutel bestückt. Im Laufe der nächsten Tage werden damit Getränke (80 €, 02.02.), Blumen für den Steuerberater (35 €, 03.02.), ankommende Warensendungen (120 €, 08.02.) sowie das Gehalt eines Minijobbers (240 €, 10.02. – gegen Quittung) gezahlt. Am 15.02. kontrolliert der Buchhalter die Ausgabenkasse und füllt sie wieder auf. Hierzu muss er zur Bank und Geld abheben.

Frage: Wie muss der Buchhalter das Kassenbuch am 15.02. führen?

III. Korrekte Kassenbuchführung

3. Allgemeine Probleme

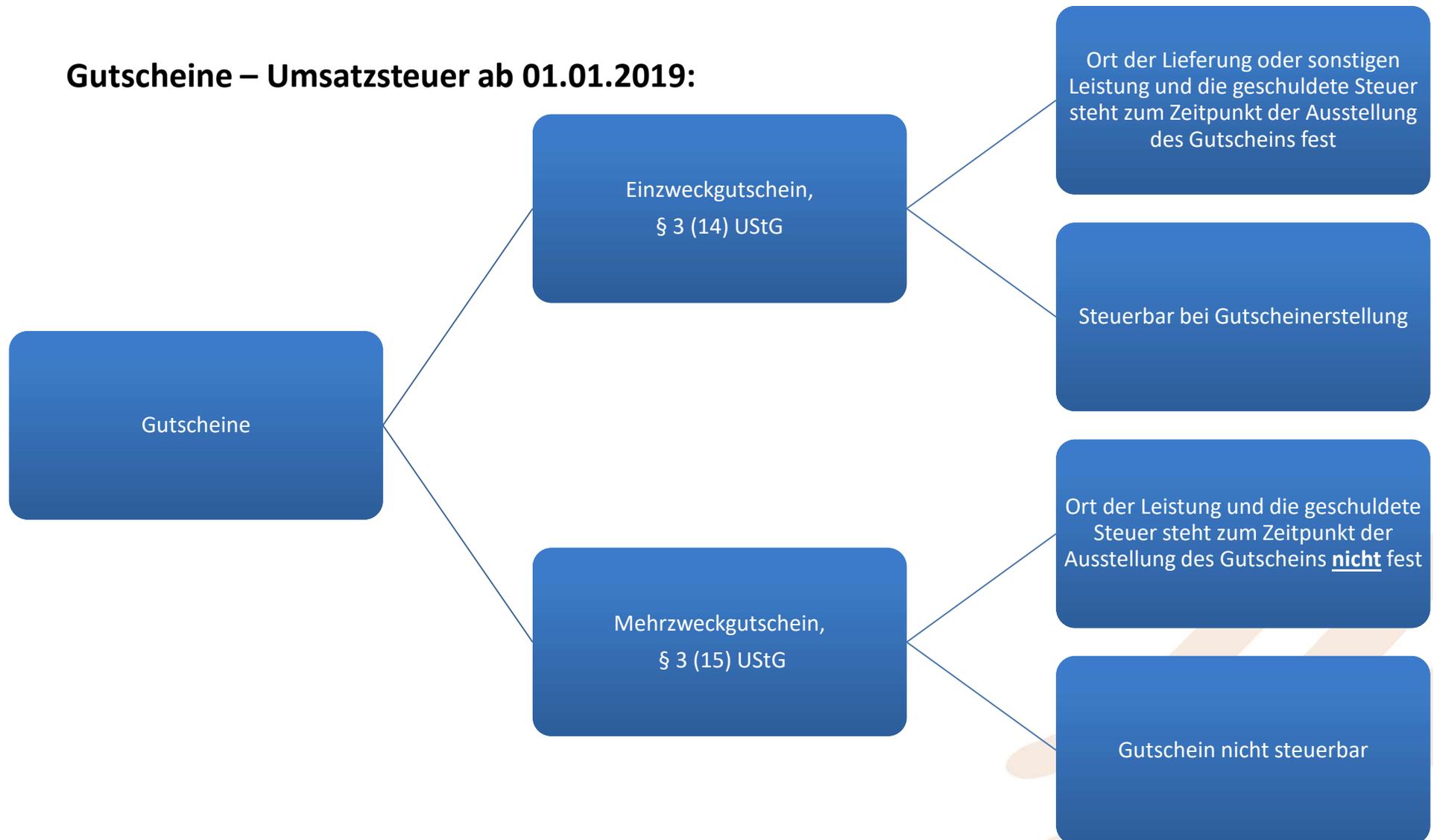
- **Ausgabenkassen:** „Portokasse“ oder „Kassensystem mit Festbestand“

Datum	Nr.	Bestand	Einnahmen	Ausgaben	Ust	Konto	Text
01.02.2020		0,00					
	1		500,00			2180	Privateinlage
	2			80,00	19%	6643	Getränke
	3			35,00	7%	6643	Blumen
	4			120,00	19%	5400	Wareneingang
	5			240,00		6035	Löhne Minijobber
	6		475,00			1460	Privateinlage
		500,00					

III. Korrekte Kassenbuchführung

4. Gutscheine

Gutscheine – Umsatzsteuer ab 01.01.2019:



III. Korrekte Kassenbuchführung
4. Gutscheine - Einzweckgutscheine

Beispiel:

Einzelunternehmer A verkauft lediglich Waren zum Regelsteuersatz. Am 01.01. verkauft er einen Geschenke-Gutschein für 50 € an eine Privatperson. Am 10.03. wird der Gutschein eingelöst.

Lösung:

Die Umsatzsteuer entsteht bereits bei Ausgabe des Geschenkegutscheines. Es ist nicht notwendig, einen konkreten Gegenstand zu bezeichnen; es genügt bereits die Feststellung, dass U nur Waren zum Regelsteuersatz veräußert.

III. Korrekte Kassenbuchführung

4. Gutscheine - Einzweckgutscheine

Verbuchung:

a) Bilanzierung:

Bei einem Bilanzierenden Unternehmen liegt mit dem Verkauf des Gutscheins eine Verpflichtung in Höhe des Gutscheins vor. Diese Verpflichtung ist zu passivieren.

Buchung bei Verkauf:

<i>Betrag</i>	SKR		<i>Beschriftung</i>	SKR		<i>Beschriftung</i>
	03	04		03	04	
50,00 €	1000	1600	Kasse	an 1718	3272	Erhaltene Anzahlung 19% Ust

Hinweis: Bei Umsatzerlösen mit 7% Umsatzsteuer bebuchen Sie bitte das Konto # 1711/3260 – Erhaltene Anzahlung 7% Umsatzsteuer

III. Korrekte Kassenbuchführung

4. Gutscheine - Einzweckgutscheine

Verbuchung:

a) Bilanzierung:

Bei einem Bilanzierenden Unternehmen liegt mit dem Verkauf des Gutscheins eine Verpflichtung in Höhe des Gutscheins vor. Diese Verpflichtung ist zu passivieren.

Buchung bei Einlösung:

<i>Betrag</i>	<i>03</i>	<i>04</i>	<i>Beschriftung</i>		<i>03</i>	<i>04</i>	<i>Beschriftung</i>
50,00 €	1718	3272	Erhaltene Anzahlung 19%	an	8400	4400	Erlöse 19%

III. Korrekte Kassenbuchführung
4. Gutscheine - Einzweckgutscheine

Verbuchung:

b) Einnahmen-Überschussrechnung

Bei einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung liegt ertragsteuerlich bereits im Zeitpunkt des Verkaufs ein Zufluss vor, der zu versteuern ist.

Buchung bei Verkauf:

<i>Betrag</i>	SKR		<i>Beschriftung</i>	SKR		<i>Beschriftung</i>
	03	04		03	04	
50,00 €	1000	1600	Kasse	an 8400	4400	Umsatzerlöse 19%

Buchung bei Einlösung:

<i>Betrag</i>			<i>Beschriftung</i>			<i>Beschriftung</i>
	03	04		03	04	
50,00 €	8400	4400	Umsatzerlöse 19%	an 8400	4400	Umsatzerlöse 19%

III. Korrekte Kassenbuchführung

4. Gutscheine - Einzweckgutscheine

Praxishinweise: Über die Buchung bei Einlösung lässt sich streiten. Sie ist jedoch sinnvoll, wenn elektronische Registrierkassen und dergleichen eingesetzt werden, weil die Einlösung des Gutscheines auf einem Tagesbericht (Z-Bon) an zwei Stellen ausgewiesen wird: Zunächst in den Umsatzerlösen bei „Verkauf 19%“, und abschließend als Zahlungsweg „Gutschein“.

Es macht in der Praxis durchaus Sinn, die verkauften Gutscheine inklusive Gutschein-Nr. auch einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung auf einem Verbindlichkeitskonto mit USt zu verbuchen, um einen Überblick über die ausgegeben Gutscheine zu behalten. In der Logik der Softwareanbieter wird die Verbindlichkeit dem Ergebnis hinzugerechnet.

III. Korrekte Kassenbuchführung

4. Gutscheine - Einzweckgutscheine

Abwandlung: Der Gutschein wird nicht eingelöst.

Lösung:

Es verbleibt bei der Besteuerung des ausgegebenen Gutscheins. Eine Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG scheidet aus, da das Liefergeschäft (Ausgabe des Gutscheins) abgeschlossen ist. Eine Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 UStG als Rückgängigmachung der Lieferung käme nur dann in Betracht, wenn U den Gutschein gegen Rückerstattung der 100 € zurücknehmen würde.

III. Korrekte Kassenbuchführung

4. Gutscheine - Mehrzweckgutscheine

a) Bilanzierung:

Bei einem Bilanzierenden Unternehmen liegt mit dem Verkauf des Gutscheins eine Verpflichtung in Höhe des Gutscheins vor. Diese Verpflichtung ist zu passivieren. Ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch liegt ebenfalls noch nicht vor:

Buchung bei Verkauf:

<i>Betrag</i>	SKR		<i>Beschriftung</i>		SKR		<i>Beschriftung</i>
	<i>03</i>	<i>04</i>			<i>03</i>	<i>04</i>	
50,00 €	1000	1600	Kasse	an	1796	3786	Ausg. Geschenkgutscheine

Buchung bei Einlösung:

<i>Betrag</i>			<i>Beschriftung</i>				<i>Beschriftung</i>
	<i>03</i>	<i>04</i>			<i>03</i>	<i>04</i>	
45,00 €	1796	3786	Aus. Geschenkgutscheine	an	8300	4300	Erlöse 7%
5,00 €	1796	3786			8400	4400	Erlöse 19%

III. Korrekte Kassenbuchführung
 4. Gutscheine - Mehrzweckgutscheine

b) Einnahmen-Überschussrechnung

Bei einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung liegt ertragsteuerlich bereits im Zeitpunkt des Verkaufs ein Zufluss vor, der zu versteuern ist. Ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch liegt hingegen noch nicht vor.

Buchung bei Verkauf:

<i>Betrag</i>	SKR		<i>Beschriftung</i>	an	SKR		<i>Beschriftung</i>
	03	04			03	04	
50,00 €	1000	1600	Kasse		8000	4000	Umsatzerlöse o. USt.

Buchung bei Einlösung:

<i>Betrag</i>			<i>Beschriftung</i>	an			<i>Beschriftung</i>
	03	04			03	04	
45,00 €	8000	4000	Umsatzerlöse o. USt		8300	4300	Erlöse 7%
5,00 €	8000	4000			8400	4400	Erlöse 19%

III. Korrekte Kassenbuchführung

5. Telecash- oder Kreditkartenumsätze

■ Telecash- oder Kreditkartenumsätze

- Das bargeldlose Bezahlen hat in der Praxis viele **Vorteile**:
 - Diebstähle, falsches Herausgeben, Falschgeld etc. ist nicht möglich
 - Der Anteil tatsächlicher Barumsätze sinkt – und somit auch das Hinzuschätzungsrisiko durch die Betriebsprüfer
- Als **Nachteil** werden jedoch die zusätzlichen Kosten für das Gerät und die Gebühren empfunden
- Die unbaren Einnahmen dürfen nicht mit den baren Einnahmen vermengt werden. Beide **Zahlungswege**, bar und unbar, **sind getrennt voneinander aufzuzeichnen**. Das gebietet das Erfordernis der Kassensturzfähigkeit.
- **Unbare Geschäftsvorfälle dürfen jedoch nicht ins Kassenbuch eingetragen werden**
- Für beide Geschäftsvorfallgruppen (bar und unbar) muss auch nach unterschiedlichen Steuersätzen (7% und 19%) unterschieden werden.

III. Korrekte Kassenbuchführung
5. Telecash- oder Kreditkartenumsätze

Beispiel: Die Gaststätte „Gegenüber dem Finanzamt“ erwirtschaftet am 02.02.2020 einen Tagesumsatz in Höhe von 2.028,50 €. Der Unternehmer fragt seine Gäste vor dem Bezahlen, ob sie mit Karte oder in Bar bezahlen möchten. Der Tagesendsummenbon (Z-Bon) sieht wie folgt aus:

Gaststätte "Gegenüber dem Finanzamt"		
Fiskalstr. 1		
12345 Gibtesnicht		
Z-Nr. 1432		
Einnahmen - Bar		567,70 €
19%	423,50 €	
7%	144,20 €	
Einnahmen - EC-Cash		1.460,80 €
19%	1.422,30 €	
7%	38,50 €	
Summe Einnahmen		2.028,50 €
Enthaltene Stornos		0,00 €



III. Korrekte Kassenbuchführung
 5. Telecash- oder Kreditkartenumsätze

Wie sieht das Kassenbuch des Unternehmers aus, und welche Buchungen müssen getätigt werden (Anfangsbestand 255,50 €)?

Datum	Nr.	Bestand	Einnahmen	Ausgaben	Ust	Konto	Text
01.02.2020		255,50					
	1432		1.845,80		19%	4400	Umsatzerlöse 19%
	1432		182,70		7%	4300	Umsatzerlöse 7%
	1432			1.460,80		1460	Geldtransit
		823,20					

Die unbaren Geschäftsvorfälle würden wie folgt verbucht werden:

<i>SKR 03</i>	<i>SKR 04</i>			<i>SKR 03</i>	<i>SKR 04</i>	
1360	1460	Geldtransit	1.460,80 € an	1000	1600	Kasse
						1.460,80 €

III. Korrekte Kassenbuchführung

5. Telecash- oder Kreditkartenumsätze

Kann die Kasse programmiert werden, würde ein Import aus dem Kassensystem in der Buchhaltung noch etwas genauer aussehen. In der Praxis arbeitet man mit Transitkonten, eine Vermischung von Bar- und unbaren Umsätzen finden in der Kasse nicht statt:

<i>Kasse 1 - Transitkonto 1460</i>							
Datum	Nr.	Bestand	Soll	Haben	Ust	Konto	Text
01.02.2020		0,00					
	1432			567,70		1600	Kasse (-> Sollerhöhung)
	1432			1.460,80		1461	Transitkonto EC (-> Sollerhöhung)
	1432		182,70			4300	Umsatzerlöse 7% (-> Habenerhöhung)
	1432		1.845,80			4400	Umsatzerlöse 19% (-> Habenerhöhung)
		0,00					

Weiterer Vorteil dieser Variante ist, dass der Steuerberater die Daten einlesen kann.

III. Korrekte Kassenbuchführung

5. Telecash- oder Kreditkartenumsätze

■ Telecash- oder Kreditkartenumsätze

➤ PRAKTISCHE PROBLEME:

- In der Regel ist der betriebliche Ablauf in Gaststätten nicht auf diese steuerlichen Anforderungen ausgelegt
- Der (falsche) Prozess sieht in Gaststätten meistens so aus:
 - Der Kunde fragt nach der Rechnung
 - Die Bedienung bringt ihm diese, ohne vorher danach zu fragen, ob bar oder unbar gezahlt werden möchte
 - Auf der Quittung steht somit immer „bar“
 - Der Kunde zahlt nunmehr aber mit seiner EC-Karte
- Folge: Nun kann für die Buchhaltung nicht mehr unterschieden werden – die Aufzeichnungen sind folglich falsch.

III. Korrekte Kassenbuchführung

5. Telecash- oder Kreditkartenumsätze

- Telecash- oder Kreditkartenumsätze

- **LÖSUNGSANSÄTZE:**

- Personal entsprechend schulen
- Entsprechende elektronische Systeme (z.B.: orderbird) nutzen
- Zwischenbelege ausstellen



Agenda

I.

Buchführungs- oder Aufzeichnungspflichten

II.

Anforderungen an elektronische Registrierkassen und offene Ladenkassen

III.

Korrekte Kassenbuchführung

IV.

Eigenverbrauch

IV. Sonstiges

1. Eigenverbrauch Unternehmer – BMF Schreiben vom 02.12.2019

1. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke festgesetzt.
2. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen (§ 148 Satz 1 Abgabenordnung).
3. Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu.
4. Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Jahreswert für eine Person dar. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
5. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebezweig das allgemein übliche Warensortiment. 6. Bei gemischten Betrieben (Fleischerei/Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gaststätten) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

IV. Sonstiges

1. Eigenverbrauch Unternehmer – BMF Schreiben vom 02.12.2019

Gewerbebezug	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
Bäckerei	1.218	406	1.624
Fleischerei/Metzgerei	891	865	1.756
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1.126	1.087	2.213
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.689	1.768	3.457
Getränke Einzelhandel	105	302	407
Café und Konditorei	1.179	642	1.821
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	590	79	669
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	1.140	681	1.821
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	275	236	511

IV. Sonstiges

2. Eigenverbrauch Arbeitnehmer

■ Sachbezugswerte für Arbeitnehmer 2020

- Frühstück: 1,80 €
- Mittag- oder Abendessen: 3,40 €

- Der Vorteil, den ein AN durch die Gewährung unentgeltlicher Mahlzeiten im Betrieb erhält, gehört in Höhe des amtlichen Sachbezugswerts zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn.
- Wird die Mahlzeit nicht unentgeltlich, sondern verbilligt abgegeben, gehört die Differenz zwischen dem amtlichen Sachbezugswert und dem vom AN gezahlten Entgelt (zu dem auch die Umsatzsteuer gehört) zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.
- Ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil entsteht bei der verbilligten Abgabe einer Mahlzeit aber nicht, wenn der Arbeitnehmer einen Essenspreis mindestens in Höhe des amtlichen Sachbezugswerts bezahlt.

IV. Sonstiges

2. Eigenverbrauch Arbeitnehmer

- Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass unbelegte Backwaren mit einem Heißgetränk kein Frühstück in diesem Sinne sind (BFH-Urteil vom 3.7.2019 VI R 36/17). Dabei kommt es auf die Art der Backwaren (z. B. Brötchen, Käsebrötchen, Käse-Kürbis-Brötchen, Roggenbrötchen, Laugenbrötchen, Schokobrötchen, Rosinenbrot/-brötchen) und des Heißgetränks (z. B. Kaffee, Tee, Kakao) nicht an. Selbst für ein einfaches Frühstück müsse noch ein Aufstrich oder ein Belag hinzutreten (z. B. Butter, Aufschnitt, Käse oder Marmelade).



IV. Sonstiges

3. Umsatzsteueränderung Gastronomie

■ Umsatzsteuer

- Reduzierung des Umsatzsteuersatzes für Gastronomie von 19% auf 7% für Inhouse-Umsätze
- Soll ab 01.07.2020 bis 30.06.2021 gelten
- Gilt nur für Spiesen, nicht für Getränke



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontaktdaten:

sfh Steinhoff Steuerberatungsgesellschaft mbH
Schwanheimer Str. 157
64625 Bensheim

Ansprechpartner:

Stefan Steinhoff
06251-9348 0
stefan.steinhoff@sfh-steuerberatung.de
www.sfh-steuerberatung.de

